

## Richtlinien des Stadtpasses der Stadt Sulzbach-Rosenberg, beschlossen in der Sitzung des Stadtrates am 22.02.2022

### **I. Anspruchsberechtigte:**

Anspruchsberechtigt sind:

1. Alleinstehende Personen, Familien, Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit Hauptwohnsitz in Sulzbach-Rosenberg, die mit ihren Kindern, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in häuslicher Gemeinschaft leben und
  - a) Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II (SGBII),
  - b) Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGBXII),
  - c) Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
  - d) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
  - e) Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKKG),
  - f) Leistungen nach Unterhaltsvorschussgesetz (UVG),
  - g) Leistungen der Pflegekassenbeziehen.
2. Alleinstehende Personen, Familien, Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit Hauptwohnsitz in Sulzbach-Rosenberg, mit einem schwerbehinderten Kind mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50% und Merkzeichen B (Notwendigkeit ständiger Begleitung), welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Anspruchsberechtigt sind in diesem Fall sowohl die behinderten als auch die nicht behinderten Kinder der Familie.
3. Als Kinder im Sinne dieser Richtlinie gelten auch Adoptiv- und Pflegekinder.
4. Alleinerziehende im Sinne dieser Richtlinie sind Personen, die in keiner Lebensgemeinschaft mit einem neuen Partner leben.
5. Bei besonders gelagerten Härtefällen kann in Einzelfällen ein Stadtpass ausgestellt werden.

### **II. Beantragungs- und Bewilligungsverfahren:**

1. Der Stadtpass wird auf schriftlichen Antrag unter Verwendung eines auszufüllenden Vordrucks durch das Sozialamt der Stadt Sulzbach-Rosenberg ausgestellt. Der Vordruck ist beim Sozialamt oder auf der Homepage der Stadt Sulzbach-Rosenberg erhältlich.
2. Bei der Antragstellung sind die entsprechenden Nachweise für das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen und des Identitätsnachweises vorzulegen.
3. Jedes Familienmitglied erhält einen mit Lichtbild versehenen gesonderten Pass.

### **III. Rechtsanspruch und Gültigkeitsdauer:**

1. Ein Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Stadtpasses besteht nicht. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Sulzbach-Rosenberg.
2. Die Gültigkeitsdauer des Stadtpasses beträgt ein Jahr ab Ausstellungsdatum mit der Möglichkeit der Verlängerung um jeweils ein Jahr.
3. Der Stadtpass ist nur gültig zusammen mit einem gültigen Ausweisdokument, ausgestellt durch die Stadt Sulzbach-Rosenberg.
4. Der Stadtpass ist nicht übertragbar.
5. Der Stadtpass ist unverzüglich zurückzugeben, wenn der Inhaber aus der Stadt Sulzbach-Rosenberg wegzieht oder die Voraussetzungen für die Ausstellung nicht mehr erfüllt sind.